



---

**Bebauungsplan „Holzmühle – Erweiterung“**

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung**



**AUGUST 2019**



---

**Bebauungsplan „Holzmühle – Erweiterung“**

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung**

**AUFTRAGGEBER:**

**GRUNDSTÜCKSGEMEINSCHAFT**

Anneliese Kramer, Fritz Kramer, Heribert Rech  
Am Mühlgarten 5  
76669 Bad Schönborn

**BEARBEITUNG:**

**INGENIEURBÜRO BLASER**

Nadine Joos, M.Sc. Biologie  
Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

**Verantwortlich:**

Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

**DATUM:**

19. August 2019

**INGENIEURBÜRO BLASER**  
U M W E L T / S T A D T / V E R K E H R S P L A N U N G



MARTINSTR. 42-44                      73728 ESSLINGEN  
TEL.: 0711/396951-0              FAX: 0711/ 396951-51  
INFO@IB-BLASER.DE              WWW.IB-BLASER.DE

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlage .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraums.....</b>	<b>6</b>
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Naturraum / Hydrogeologie.....	6
3.3	Schutzgebiete.....	6
3.4	Untersuchungsraum.....	7
3.5	Bestandssituation.....	7
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse .....</b>	<b>10</b>
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....	10
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung .....	10
4.1.2	Europäische Vogelarten.....	12
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	12
<b>5</b>	<b>Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs.....</b>	<b>13</b>
5.1	Fledermäuse.....	13
5.2	Europäische Vogelarten.....	13
5.3	Weiterer Untersuchungsbedarf / Ergebnisse.....	13
<b>6</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>14</b>

### Abbildungen

Abbildung 1:	Bebauungsplan-Entwurf, Sternemann und Glup Oktober 2018.....	4
Abbildung 2:	Lage im Raum (rot umkreist).....	6
Abbildung 3:	Untersuchungsraum mit Bestand .....	7
Abbildung 4:	Feldgehölz .....	8
Abbildung 5:	Fettwiese mittlerer Standorte im Übergang zum Feldgehölz .....	8
Abbildung 6:	Baumreihe (Fichten) angrenzend zum Grasweg .....	9
Abbildung 7:	Hecken mit Bestand von Wildem Wein .....	9
Abbildung 8:	Feldhecke mit Unterwuchs .....	9

### Tabellen

Tabelle 1:	Beschreibung der Biotoptypen (Biotopschlüssel der LUBW) .....	7
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten .....	10
Tabelle 3:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten.....	12



## 2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsraums

#### 3.1 Lage im Raum

Die Fläche des geplanten Wohngebietes „Holzmühle - Erweiterung“ liegt am westlichen Siedlungsrand von Bad Schönborn im Ortsteil Langenbrücken (siehe Abbildung 2) und grenzt östlich an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie westlich an ein schon bestehendes Wohngebiet.

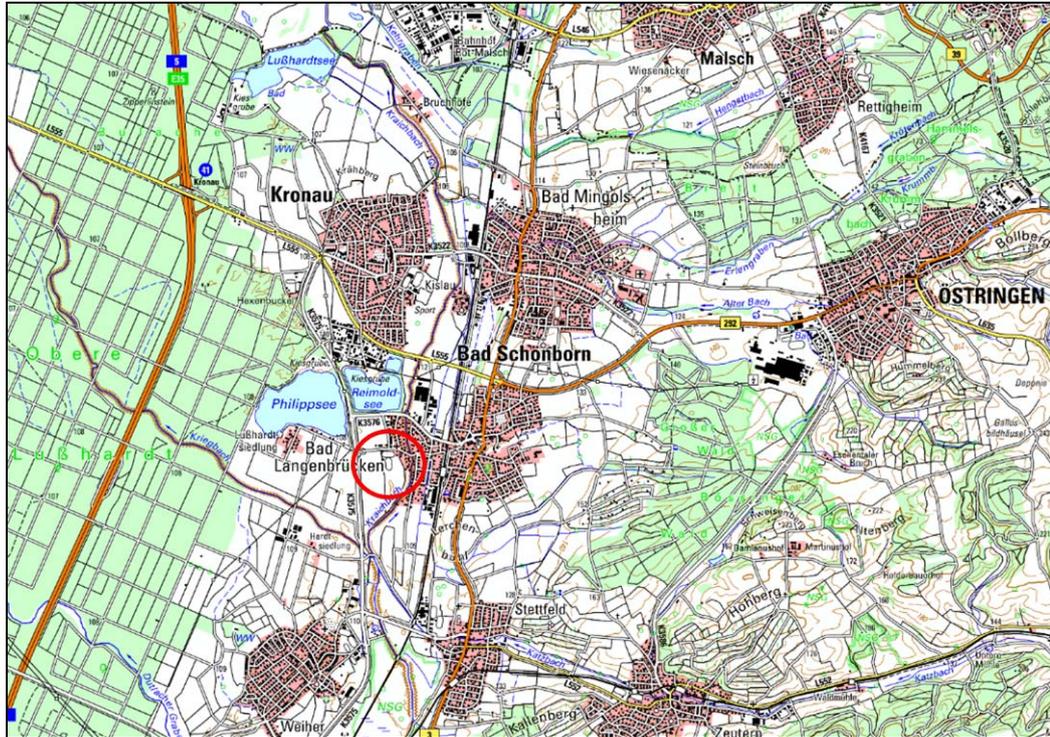


Abbildung 2: Lage im Raum (rot umkreist)

#### 3.2 Naturraum / Hydrogeologie

Der Untersuchungsraum kann der Großlandschaft „Nördliches Oberrhein-Tiefland“ und dem Naturraum „Hardtebenen“ zugeordnet werden.

Als hydrogeologischer Einheit kommt im Planbereich „Altwasserablagerungen“ vor. Es finden sich sandig bis toniger Schluff, Ton, Sand, schluffig bis tonig, meist schwach kiesig, kalkfrei und humoser Boden vor. Die Deckschicht zeichnet sich durch eine geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit aus (Abfrage vom 29.07.2019).

#### 3.3 Schutzgebiete

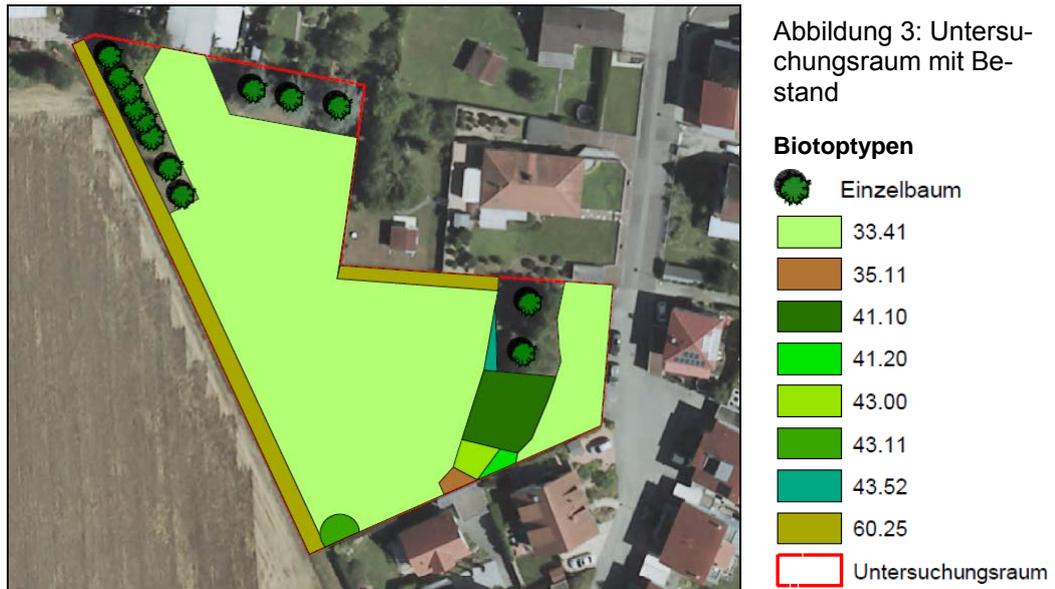
Im Untersuchungsraum befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder andere ausgewiesene Schutzgebiete. Im weiteren Umfeld sind einige geschützte Biotopstrukturen (z.B. Feldhecken), die durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung finden.

### 3.4 Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist in Abbildung 3 dargestellt. Er umfasst den Bereich des geplanten Wohngebietes sowie dessen nahes Umfeld.

### 3.5 Bestandssituation

Die aktuelle Bestandssituation wurde am 25.07.2019 vor Ort erfasst und die vorhandenen Strukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert (siehe Abbildung 3).



In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen beschrieben:

Tabelle 1: Beschreibung der Biotoptypen (Biotopschlüssel der LUBW)

Biotoptyp	Bezeichnung
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte
35.11	Nitrophytische Saumvegetation
41.10	Feldgehölz
41.20	Feldhecke
43.00	Gestrüpp, Lianen- und Kletterpflanzenbestände
41.10 / 43.00	Feldgehölz mit starkem Bewuchs von Kletterpflanzen
43.11	Brombeergestrüpp
43.52	Efeu-Bestand
45.30	Einzelbaum
60.25	Grasweg

Auf der Fläche des Untersuchungsraums sind einige Einzelbäume (45.30) mittleren Alters vorhanden. Sie weisen keine größeren Baumhöhlen, Baumspalten oder Rindenabplatzungen auf, die geeignete Lebensstätten für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten darstellen.

Im nordwestlichen sowie im nordöstlichen Bereich finden sich mehrere fremdländische Fichten. Ein Großteil der Fläche wird als Mähwiese (33.41) genutzt.

Entlang des Geltungsbereichs verläuft im Westen ein Grasweg der als Wirtschaftsweg zu den danebenliegenden Äckern dient. Ein weiterer Grasweg findet sich im nördlichen Rand des Planungsraums und verläuft entlang einer Mauer zum bestehenden Siedlungsgebiet.

Die Wiese (33.41) im östlichen Bereich wird durch einzelne Bäume (Fichten und Walnuss), als auch durch strukturreiche Feldgehölze (41.10) mit dichtem Unterwuchs (43.00, 43.52) getrennt. Südlich befindet sich ein kleiner Bereich mit nitrophytischem Saumstreifen (35.11) und ein kleines Brombeergestrüpp.

Nachfolgend ist die Bestandsaufnahme fotografisch dokumentiert.



Abbildung 4: Feldgehölz

Hinweis:

Potentielle Lebensstätte für freibrütende Vogelarten



Abbildung 5: Fettwiese mittlerer Standorte im Übergang zum Feldgehölz

Hinweis:

Die Gehölze bieten potentielle Lebensstätten für freibrütende Vogelarten



Abbildung 6: Baumreihe (Fichten) angrenzend zum Grasweg

Hinweis:

Die Gehölze sind potentielle Lebensstätten für freibrütende Vogelarten



Abbildung 7: Hecken mit Bestand von Wildem Wein

Hinweis:

Die Hecken sind potentielle Lebensstätten für Heckenbrüter



Abbildung 8: Feldhecke mit Unterwuchs

Hinweis:

Die Gehölze sind potentielle Lebensstätten für heckenbrütende Vogelarten

## 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

### 4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 25.07.2019 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu fungieren.

Darüber hinaus wurde das Zielartenkonzept (ZAK) für die Gemeinde Bad Schönborn ausgewertet.

#### 4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bebauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Fledermäuse</b> (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	Im Untersuchungsraum sind keine Gehölzbestände vorhanden, die geeignete Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse darstellen könnten. Darüber hinaus ist die Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungs- und Jagdhabitat insbesondere für Fledermäuse der Siedlungsbereiche <sup>1</sup> nicht auszuschließen. <b>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz als Jagdhabitat haben können, machen eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (Kap. 5.1, S.13) erforderlich.</b>

<sup>1</sup> Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Sonstige Säugtiere</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Amphibien und Reptilien</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen strenggeschützter Amphibien und Reptilien nicht geeignet.</p> <p>Die Ruderalflur im Süden ist durch ihre isolierte Lage und wegen des Fehlens von geeigneter Strukturen nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.</p>
<b>Fische</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>In die pot, Lebensraumstrukturen des Kraichbach mit seinem angrenzenden Gewässerrandstreifen wird durch die geplante Bebauung nicht eingegriffen</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Schmetterlinge</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. In der eher artenarmen Flur fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen der streng geschützten Schmetterlingsarten.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Käfer</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Libellen</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Weichtiere</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</p>

#### 4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Europäische Vogelarten</b> (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Es sind keine geeigneten Habitatsstrukturen für höhlenbrütende und nischengrütende Vogelarten<sup>2</sup> vorhanden. Die Gehölzgruppen innerhalb des Gebietes eignen sich als Bruthabitat für freibrütende, und heckenbrütende siedlungstolerante Vogelarten.</p> <p>Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können aufgrund der mit der aktuellen vorhanden Bebauung (Siedlungsrand) verbundenen Fluchtdistanzen als Brutvogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Untersuchungsraum die Funktion Nahrungshabitats für Vögel und als Bruthabitat für freibrütende Vogelarten.</p> <p><b>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat, machen eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten (Kap. 5.2 S. 13) erforderlich.</b></p>

#### 4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatspotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

##### Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat möglich. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. 5.1, S.13).

##### Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 5.2 S. 13).

##### Weitere relevante Arten

Für alle weiteren relevanten Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum des B-Plangebiets nicht vorhanden.

Vertiefende Betrachtungen sind deswegen für diese Arten nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Z. B.: Star (*Sturnus vulgaris*) • Kohlmeise (*Parus major*)

## **5 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs**

### **5.1 Fledermäuse**

Bei einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen kann es durch die geplante Maßnahme zu (Teil-)Verlusten eines Jagdhabitats kommen.

Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Jagdhabitats dann keine Erfüllung eines der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, wenn es sich hierbei nicht um ein für den Fortbestand der lokalen Population essentielles Jagdhabitat handelt.

Von letzterem kann im vorliegenden Fall sicher ausgegangen werden, da sich im Umfeld (großflächige Offenlandstrukturen und Süden und Südwesten) des geplanten Baugebietes in ausreichendem Maße gute und besser geeignete Strukturen befinden, so dass die ökologische Habitatfunktion für jagende Fledermäuse aufrechterhalten bleibt.

### **5.2 Europäische Vogelarten**

Durch die Umsetzung der Maßnahme kann es zu einem Teilverlust eines Brut- und Nahrungshabitats von störungstoleranten, siedlungsbewohnenden Vogelarten kommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essenzielles Brut- und Nahrungshabitat, da im Umfeld des Eingriffs ausreichende Strukturen (angrenzende Offenlandbereiche und Siedlungen mit Grünflächen und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, die den möglichen Teilverlust kompensieren können und die ökologische Funktion weiterhin aufrechterhalten können.

Bei allen im Geltungsbereich des B-Plangebiets zu erwartenden Europäischen Vogelarten kann die Erfüllung des Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Gehölze sowie die Freimachung des Baufeldes außerhalb der Vegetationsperiode nach dem 30. September und vor dem 1. März erfolgt.

### **5.3 Weiterer Untersuchungsbedarf / Ergebnisse**

Aufgrund der oben dargelegten Ergebnisse kann ein Eintreten der **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1** bereits zu diesem Zeitpunkt **ausgeschlossen werden**.

Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

## 6 Literatur

- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): „Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS“, FRANCK-KOSMOS VERLAGS GMBH STUTTGART, 394 S.
- FLADE, M. (1994): „DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS – GRUNDLAGEN FÜR DEN GEBRAUCH VOGELKUNDLICHER DATEN IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG, IHW-VERLAG, ECHING, 879 S.
- LUBW (2015): DATEN- UND KARTENDIENST. [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/ SERVOLET/IS/41531/](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/Servlet/IS/41531/) (ZUGRIFF: NOVEMBER 2015).
- LUBW (2012): VERBREITUNGSKARTEN ARTENVORKOMMEN. STAND: 04.12.2014. [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/SERVLET/IS/225809/](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/Servlet/IS/225809/) (ZUGRIFF: JUNI 2015).
- LUBW (2009): LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW). ARTEN BIOTOPE LANDSCHAFT, SCHLÜSSEL ZUM ERFASSEN, BESCHREIBEN, BEWERTEN. DEZEMBER 2009. 4. AUFLAGE.
- LUBW (HRSG.) 2007: „ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS“, 5. FASSUNG, AUS DER REIHE NATURSCHUTZ-PRAXIS ARTENSCHUTZ, STAND DEZEMBER 2007, 1. AUFLAGE 172 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS, STAND OKTOBER 2008. BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG.), NATURSCHUTZ u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.